

## Ersatzwahl eines Mitglieds der Primarschulpflege Andelfingen für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 (provisorischer Wahlvorschlag)

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 29. Mai 2020 sind für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Primarschulpflege Andelfingen innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Adresse	[Rufname]	[Partei]
1.	Pezone Manuela	23.11.1970	Hausfrau, Eidg. Finanz- planerin BVF	Thurhaldenstrasse 14 8451 Kleinandelfingen	---	parteilos
2.	Röllin Joos, Rachelle	07.08.1983	Leiterin Immo- bilienprojekte, Mutter	Unterdorf 10 8453 Alten	---	parteilos

[sofern auf Wahlvor-  
schlag genannt]

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Andelfingen) und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von **7 Tagen**, bis spätestens am 23. Juli 2020, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Andelfingen eingereicht werden können.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Primarschulgemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen, Vornamen** und **Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden.

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Der Gemeinderat Andelfingen erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind.

Ist eine stille Wahl nicht vorgesehen oder sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit amtlichem Wahlzettel/amtlichen Wahlzetteln oder mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Andelfingen, 17. Juli 2020

**Der Gemeinderat Andelfingen**

Wahleitende Behörde